

Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus

Der Bescheid vom BAMF / Schutzstatus

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED], Az. [REDACTED] wird aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
3. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
4. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
5. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht** vor.
6. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Sudan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gesetzesgrundlagen Asylgesetz:

§72

Erlöschen

§73:

Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft

§73a

Ausländische Anerkennung als Flüchtling

§73b

Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

§73c

Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

§73 Asylgesetz:

(2a) Regelüberprüfung:

- Spätestens bis 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Anerkennungsentscheidung
 - BAMF muss prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen
- nicht bei jeder Regelüberprüfung wird ein (Rücknahme- oder) Widerrufsverfahren eingeleitet!

(1) Widerruf: wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen

(2) Rücknahme: wenn falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden

→ *Wenn falsche Angaben gemacht wurden, sollte man unbedingt erklären, warum der Bescheid (die Anerkennung) trotzdem richtig war!*

§73 Asylgesetz:

- betroffen sind Personen mit einer 3-jährigen Aufenthaltserlaubnis
 - (AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG oder § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG)
- Ca. 250.000 Personen in den nächsten 1,5 Jahren
- Tenor im Koalitionsvertrag: Schutz ist zeitlich begrenzt
 - Widerruf und Rücknahme sind zwei „Werkzeuge“ zur Umsetzung
- Widerrufsverfahren soll sicherstellen, dass nur diejenigen, die dauerhaft schutzbedürftig sind, eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland erhalten
- Seit 12.12.2018: **Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes**
 - **Pflicht zur Mitwirkung! (3a)**

§73 Abs. 3a: Mitwirkungspflicht:

- Nach Aufforderung durch das BAMF
- Wenn für Prüfung „erforderlich“ und für Betroffenen „zumutbar“
- Verweis auf [§15 AsylG](#): Allgemeine Mitwirkungspflichten: u.a. Vorlage eines Passes
 - **ABER:** Vgl. [§72 AsylG](#): führt zu Erlöschen der Anerkennung! Sollte man auf keinen Fall tun!
- Widerruf ist ein Verwaltungsakt: rechtlich ist die Behörde voll beweispflichtig → Mitwirkungspflicht ist juristisch schwieriges Konstrukt
- Wenn man nicht mitwirkt: Entscheidung nach Aktenlage (so war es auch vor der Gesetzesänderung), ggf. Geldstrafe oder Sanktionen
- Einladung zum Gespräch oder schriftliche Aufforderung
 - Beratungsstelle / Anwalt aufsuchen (Empfehlung niedersächsischer Flüchtlingsrat)

Voraussetzungen für einen Widerruf

- Bezieht sich immer auf **Änderung** einer Situation im Herkunftsland
 - Gute „Chancen“ für Betroffenen, wenn die Gründe für die Anerkennung im Herkunftsland selbst lagen
- **Erhebliche, nicht nur vorübergehende** Veränderung der Umstände im Heimatland
- **Deutlich** und **wesentlich** (nicht nur volatil)
- Änderung muss **stabil** sein (hoher Maßstab!)
 - das ist z. B. bei Afghanistan nicht der Fall
- **Dauerhafter** Schutz im Heimatland muss gegeben sein

→ dies trifft auf viele Hauptherkunftsländer nicht zu, z. B. Syrien, Irak, Somalia, Afghanistan

- Wenn nach 3 Jahren kein Widerruf: weitere Prüfung im Ermessen des BAMF

Widerrufsverfahren und Widerruf

- nicht bei jeder Regelüberprüfung wird ein (Rücknahme- oder) Widerrufsverfahren eingeleitet!
- Sollte man trotzdem ins Widerrufsverfahren kommen:
 - Beratungsstelle / Anwalt aufsuchen
 - Verfahren nutzen für das Vorbringen von Integrationsleistungen
- Wenn Widerruf erfolgt: Prüfung, ob Voraussetzungen für subsidiären Schutz oder Abschiebungsverbote vorliegen
- Nach Erhalt des Widerrufsbescheid: 2 Wochen Zeit, um beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben
- Nur im Falle eines Widerrufs wird die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Regelüberprüfung informiert
 - Ermessen der Ausländerbehörde, ob die AE entzogen wird (eigenes Widerrufsverfahren!)
 - → AE darf erst entzogen werden, wenn Widerrufsbescheid des BAMF rechtskräftig ist, aber einige Ausländerbehörden versuchen es vorher → Rechtsanwalt kontaktieren, Klage erheben
 - Evtl. Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen

Chancen

- Wenn keine Rücknahme / Widerruf: Chance zum Daueraufenthalt!

→ § 26 Abs. 3 AufenthG und § 9 AufenthG: Niederlassungserlaubnis

A) Nach 3 Jahren, wenn

- Seit 3 Jahren AE, Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis
- Lebensunterhalt **weit überwiegend** und nicht nur vorübergehend gesichert (Niedersachsen: 75-80 % des Lebensunterhalts)
- Deutsch C1
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegenstehen
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
- Ausreichend Wohnraum

B) nach 5 Jahren, wenn

- Seit 5 Jahren AE, Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis
- Lebensunterhalt **überwiegend** gesichert (Niedersachsen: mind. 51 % des Lebensunterhalts)
- Deutsch A2
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegenstehen
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
- Ausreichend Wohnraum

- Wenn Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen, dann Verlängerung der AE

Quellen

- Vortrag von Constantin Hruschka bei der RLC Hannover (15.01.2019)
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/9.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/15.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/26.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/72.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/73.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/73a.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/73b.html>
- <https://dejure.org/gesetze/AsylG/73c.html>
- <https://www.asyl.net/rsdb/m16710/>
- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20181214-am-widerruf-mitwirkung.html>
- <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20171103-037-pm-schutzstatus-widerruf.html>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pflicht-zur-mitwirkung-1508598>
- <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/11-1-aufenthaltsrechtliche-situation/>

Aufgerufen am 17.01.2018

➤ bei Fragen: carina.behrens@nk-mitte.de